

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 2, 17, 20, 21, 57, 61,  
63, 74, 78, 98, 99, 99a, 121, 130 und 162  
und Ergänzung um Artikel 61a  
der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 14. Januar 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), geändert durch Kirchengesetze vom 15. Januar 2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Teilabschnittsbezeichnung der Artikel 49–63 wie folgt gefasst:
 

„B. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten“
2. Artikel 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) in Satz 1 werden die Wörter „und die Beauftragten“ gestrichen.
  - b) in Satz 2 werden die Wörter „oder Beauftragung“ gestrichen.
3. In Artikel 17 Satz 1 werden hinter den Wörtern „die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare“ die Wörter „die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3“ eingefügt.
4. Artikel 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 

Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Entsprechendes gilt für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3.“
5. Artikel 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
 

„Wird der Vorsitz einer Presbyterin oder einem Presbyter übertragen, soll für die Stellvertretung eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 gewählt werden.“
  - b) Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
 

„Wird der Vorsitz einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 übertragen, soll für die Stellvertretung eine Presbyterin oder ein Presbyter gewählt werden.“
6. Die Teilabschnittsbezeichnung vor Artikel 49 erhält folgende Fassung:
 

„B. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten“
7. In Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Beauftragten“ gestrichen.
8. Artikel 61 erhält folgenden Wortlaut:
 

„Der pfarramtliche Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde wahrgenommen werden (Gemeinsames Pastorales Amt). Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde beteiligt. Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt können Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone, Gemeindeförderinnen und Gemeindeförder, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sein. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
9. Der bisherige Artikel 61 wird zu Artikel 61a.
10. Artikel 63 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 

„(1) Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.“
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
11. In Artikel 74 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder Beauftragten“ gestrichen.
12. In Artikel 78 Absatz 2 werden die Wörter „oder Beauftragte“ gestrichen.
13. In Artikel 98 Buchstabe g) werden hinter dem Wort „fest“ die Wörter „die Feststellung der Wirtschaftspläne betriebswirtschaftlich geführter Einrichtungen kann durch Satzung auf den Kreissynodalvorstand delegiert werden“ eingefügt.
14. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:
 

„c) aus Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, sofern sie anstelle einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Pfarrstelle vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind;“

Die Buchstaben c) bis e) werden zu d) bis f).
  - b) In Absatz 10 werden hinter den Wörtern „Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare“, die Wörter „Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3“ eingefügt.
  - c) In Absatz 11 werden die Wörter „die Beauftragten gemäß Artikel 63 Absatz 2 und“ gestrichen.
15. Artikel 99 a) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:
 

„Von je zwei Abgeordneten muss eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter Pfarrerin, Pfarrer oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 sein.“
  - b) Absatz 3 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:
 

„Die Zahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen.“
  - c) Absatz 4 Buchstabe a) Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 

„Wählbar sind für das Presbyteramt befähigte Mitglieder, die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen und die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3 der entsendenden Kirchengemeinde.“
16. In Artikel 121 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Beauftragten sowie“ durch die Wörter „sowie der“ ersetzt.

17. In Artikel 130 Buchstabe a) und b) werden jeweils die Wörter „und der Beauftragten“ gestrichen.
18. In Artikel 162 Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter „und Vollmachten“ gestrichen.

## § 2

**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung des Lebens in der  
Kirchengemeinde  
(Lebensordnungsgesetz – LOG)**

Vom 13. Januar 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Lebensordnungsgesetz vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und Beauftragte“ gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „und Beauftragten“ gestrichen.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2005

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

**Kirchengesetz  
über die Änderung des Kirchengesetzes  
über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen  
und Tagungen des Presbyteriums,  
der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse,  
des Kreissynodalvorstandes,  
der Landessynode sowie der Kirchenleitung  
(Verfahrensgesetz – VfG)**

Vom 14. Januar 2005

Auf Grund von Artikel 41 und 125 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums.“

- b) die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

- c) der neue Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Nachweis über einen Beschluss des Presbyteriums wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums geführt. Die Beglaubigung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kreissynode.“

- b) die bisherigen Absätze 9 bis 13 werden zu den Absätzen 10 bis 14.

- c) der neue Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Der Nachweis über einen Beschluss der Kreissynode wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynode geführt. Die Beglaubigung wird in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes.“

- b) die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden zu den Absätzen 8 bis 11.

- c) der neue Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Der Nachweis über einen Beschluss des Kreissynodalvorstandes wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch der Kreissynodalvorstandes geführt. Die Beglaubigung wird in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen. Der Protokollbuchauszug ist zu siegeln.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kirchenleitung.“

- b) die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 8 und 9.